

II.

Vergütung des Verkaufsstellenleiters

§ 6.

Für die Vergütung des Verkaufsstellenleiters gelten die für den volkseigenen Einzelhandel erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel getroffenen und bestätigten Vereinbarungen.

III.

Rechte des Verkaufsstellenleiters

§ 7

Die Leitung des Betriebes ist verpflichtet, die arbeitsorganisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, die es dem Verkaufsstellenleiter ermöglichen, seine Rechte wahrzunehmen und seine Pflichten zu erfüllen. Die Leitung des Betriebes hat dafür zu sorgen, daß der Planteil für die Verkaufsstelle vor Beginn des Monats in der Verkaufsstelle vorliegt.

§ 8

(1) Bei Einstellung hat der Verkaufsstellenleiter das Recht auf eine eingehende Unterweisung durch die Betriebsleitung über die für seine Tätigkeit maßgeblichen Bestimmungen und Anweisungen.

(2) Bei Einstellung, bei längerer Abwesenheit und bei Ausscheiden hat der Verkaufsstellenleiter Anspruch auf Durchführung einer Inventur.

§ 9

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat die Mitarbeiter der Verkaufsstelle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend den Erfordernissen der Arbeit einzusetzen.

(2) Der Verkaufsstellenleiter kann der Leitung des Betriebes Vorschläge über die Vergütung seiner Mitarbeiter und die Auszeichnung durch Prämien unterbreiten.

(3) Der Verkaufsstellenleiter kann in begründeten Fällen Anträge auf personelle Veränderungen in der Verkaufsstelle stellen.

(4) Zu personellen Veränderungen, die von der Leitung des Betriebes in der Verkaufsstelle vorgesehen sind, ist der Verkaufsstellenleiter zu hören. Begründete Einwendungen sind zu beachten.

§ 10

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat das Recht, bei dem Abschluß von Verträgen über den Bezug von Waren mitzuwirken.

(2) Der Verkaufsstellenleiter ist berechtigt, auf der Grundlage der ihm erteilten Vollmacht zusätzliche Massenbedarfsgüter selbständig einzukaufen.

IV.

Pflichten des Verkaufsstellenleiters

§ II

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat bei der Ausarbeitung der Planvorschläge des Betriebes mitzuwirken.

(2) Er hat bei der Aufgliederung des bestätigten Betriebsplanes auf die Verkaufsstelle mitzuwirken.

(3) Er hat mit Unterstützung der Leitung des Betriebes den Warenumsatzplan der Verkaufsstelle auf die Verkaufskräfte aufzugliedern und zu erläutern.

§ 12

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist verantwortlich für die Erfüllung des auf die Verkaufsstelle aufgegliederten Planteiles und die ständige Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Verkaufsstelle.

(2) Er hat die demokratische Gesetzlichkeit in der Verkaufsstelle durchzusetzen, die Gesetze seinen Mitarbeitern zu erläutern und ist besonders für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich. Verstöße dagegen hat er der Leitung des Betriebes mitzuteilen.

(3) Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Weisungen der übergeordneten Organe.

§ 13

(1) Der Verkaufsstellenleiter hat für ein bedarfsgerechtes Warenangebot der Verkaufsstelle zu sorgen.

(2) Er hat insbesondere

- a) um die Vollständigkeit des Warensortiments entsprechend dem Mindestsortiment der Verkaufsstelle zu kämpfen;
- b) auf die Produktion zur Herstellung bedarfsgerechter zusätzlicher Massenbedarfsgüter einzuwirken und diese gemäß § 10 Abs. 2 dieser Anordnung vertraglich zu binden;
- c) gewissenhaft die Bedarfswünsche der Kunden zu erforschen und auszuwerten;
- d) die rechtzeitige Lieferung saisonbedingter Waren zu veranlassen.

§ 14

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist für die ständige Hebung der Qualität der in der Verkaufsstelle angebotenen Waren verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere

- a) bei Anlieferung der Ware diese unverzüglich zu untersuchen, ob sie den vertraglichen oder sonstigen Qualitätsbestimmungen entspricht;
- b) Waren mangelhafter Qualität zurückzuweisen;
- c) für eine sachgemäße und den Hygienebestimmungen entsprechende Lagerung und Pflege der Waren zu sorgen.

§ 15

Bei Warenlieferungen, die den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über Güte, Fristen, Verpackung usw. nicht entsprechen, hat der Verkaufsstellenleiter der Betriebsleitung unverzüglich die Unterlagen zur Geltendmachung von Mängelansprüchen und Vertragsstrafen zuzuleiten.

§ 16

(1) Der Verkaufsstellenleiter ist für eine hohe Verkaufskultur der von ihm geleiteten Verkaufsstelle verantwortlich.

(2) Er hat insbesondere

- a) für die Sauberkeit der Verkaufsräume und Läger, der Arbeitsbekleidung und Arbeitsgeräte sowie für die Einhaltung der Hygienebestimmungen zu sorgen;
- b) auf eine höfliche, schnelle und aufmerksame Bedienung der Kunden zu achten;
- c) für eine ansprechende Ausstellung der Waren und eine politische aktuelle Argumentation in der Werbung zu sorgen.